

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerbeamt, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

STADTAMT BAD ST. LEONHARD i. LAV.									
03. Sep. 2026								Zahl	
								Beilagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	Bauhof

Anschluss, AT

Betreff:

**Asprian Forsttechnik GmbH, Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard;
Errichtung und Betrieb einer Halle für die Wartung und Instandhaltung
des firmeneigenen Fuhrparks mit Büro/Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen sowie
Aufstellung und Betrieb einer Hackgutheizungsanlage mit darüberliegendem Hackgutbunker -
gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren**

Datum	03.09.2026
Zahl	WO-BA-102575/2026-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Renate Schuster
Telefon	050 536-66252
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2



P26-1162

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Ansuchen der **Asprian Forsttechnik GmbH, Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard**, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur **Errichtung und Betrieb einer Halle für die Wartung und Instandhaltung des firmeneigenen Fuhrparks (Holzerntemaschinen, landwirtschaftlichen Geräten und Nutzfahrzeugen) mit Büro/Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen auf Gst.Nr. 150/7, KG 77011 Bad St. Leonhard (Standort: Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard)**, lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Die Rahmenbetriebszeiten sind täglich von 05.00 bis 22.00 Uhr beantragt. Als Maschinen und Geräte sollen ein Schweißgerät, eine Schweißrauchabsaugung, eine Ständerbohrmaschine, ein Druckluftkompressor sowie eine Reifenmontiermaschine zum Einsatz kommen. Die Beheizung des Gebäudes soll durch eine Hackgutheizungsanlage, welche im bestehenden Holzspäne Silo untergebracht wird, erfolgen.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: <i>Mühlweg 166</i> Asprian Forsttechnik GmbH, Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard;	
Datum: Donnerstag, den 08. Oktober 2026;	Zeit: 09.00 Uhr.

Die Gewerbeverhandlung findet gleichzeitig mit der Bauverhandlung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 07.10.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden) / persönliche Verständigung der Nachbarn
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Leonhard Paulitsch

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

07. SEP. 2026

Angeschlagen am

Abgenommen am

